

Vereinssatzung 5Rules Fightclub

§1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „5Rules Fightclub“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”

Der Sitz des Vereins ist Würzburg, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Luta Livre, MMA, Kickboxen und Selbstverteidigung. Ebenso fördert der Verein die Teilnahme seiner Mitglieder an sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden

Ein Antragsformular zur Aufnahme wird über die Mitgliedsbeitragsordnung geregelt.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§4 (Beiträge)

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand über die Mitgliedsbeitragsordnung bestimmt.

§5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung der Frist in der Mitgliedsbeitragsordnung jederzeit möglich.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen/der Satzung oder den Ordnungen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gründungsmitglieder können nur mit einer absoluten $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder einer Rückerstattung des Beitrags.

Eine Erhöhung des Beitrags um 5% pro Jahr ist kein Grund für ein Sonderkündigungsrecht.

§6 (Organe des Vereins)

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§7 (Vorstand)

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem

2. Vorsitzenden, und drei weiteren Vorsitzenden, um auf eine Gesamtzahl von 5 Vorsitzenden zu kommen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten, ersatzweise durch zwei beliebige Mitglieder des Vorstands. Im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Wenn nicht anders in der Satzung angegeben, beschließt der Vorstand durch einfache Mehrheit. Der Vorstand ist mit 50% der Mitglieder beschlussfähig.

§8 (Aufgaben des Vorstands)

Leitung und Verwaltung des Vereins.

Erlass, Änderung und die Aufhebung der Ordnungen.

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Buchführung über Einnahmen und Ausgaben.

§9 (Mitgliederversammlung)

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

Entgegennahme des Jahresberichts

Entlastung des Vorstands

Wahlen des Vorstands

Satzungsänderungen

Auflösung des Vereins

§10 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§11 (Haftung)

Die Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§12 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Offene private Darlehen der Mitglieder werden aus dem Vereinsvermögen beglichen.

§13 (Online-Teilnahme und virtuelle Sitzungen)

Die Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder als virtuelle Versammlung (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden.

Die Teilnahme kann dabei über geeignete Kommunikationsmittel erfolgen, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmer sicherstellen.

Auch Beschlussfassungen können im Wege der elektronischen Kommunikation oder schriftlich durchgeführt werden, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

Näheres zur Durchführung virtueller Versammlungen regelt der Vorstand in einer Ordnung.

§14 (Ordnungen)

Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann der Vorstand Ordnungen erlassen.

Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Ordnungen sind allen Mitgliedern in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Aushang in den Vereinsräumen sowie durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung treten die Ordnungen in Kraft.

Verhaltensregeln für Training und Hygiene werden in den entsprechenden Ordnungen, der Trainingsordnung und der Hygieneordnung festgehalten.

Mitgliedsvertrag, Beitragshöhe sowie Kündigungsfristen werden über die Mitgliedsbeitragsordnung geregelt.

Die Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§15 (Unterstützung der Wettkämpfer)

Der Verein kann die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen finanziell unterstützen, indem er entstehende Aufwände teilweise oder ganz übernimmt. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Details regelt die Mitgliedsordnung.

§16 (Werte der Vereins)

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Regeln des fairen Wettkampfs und des respektvollen Umgangs miteinander zu achten.

Der Verein ist offen für Menschen aller Nationalitäten, Religionen und sexuellen Orientierungen. Diskriminierendes, rassistisches oder gewalttätiges Verhalten wird nicht toleriert und kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Intensiver körperlicher Kontakt im Rahmen des Sports ist normal, jedoch wird übergriffiges Verhalten in keiner Form toleriert.

§17 (Trainervergütung)

Die Aufwände der Trainer können in einem angemessenen Rahmen vergütet werden. Auch deren Fahrtkosten können im üblichen Rahmen erstattet werden. Details regelt die Vergütungsordnung.